

Schutzkonzept Waldorfkindergarten Sindelfingen

Stand August 2021

Waldorfkindergarten Sindelfingen e.V.
Wengertstraße 5
71065 Sindelfingen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	
1.1 Gesetzesgrundlagen	Seite 1
1.2 Definitionen wichtiger Begriffe	Seite 3
1.3 Grundbedürfnisse der Kinder	Seite 4
1.4 Erscheinungsformen von Gewalt	Seite 4
2. Prävention	
2.1 Institutionelle Ebene	Seite 8
2.2 Konzeptionelle Ebene	Seite 10
2.3 Personelle Ebene	Seite 13
3. Intervention	Seite 15

1. Grundlagen

1.1 Gesetzesgrundlagen

Die Gesetzesgrundlagen, die dem Kinderschutz zugrunde liegen sind folgende:

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen der Gefährdung des Kindeswohls

In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“ Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1666 Abs. 1 BGB lautet wie folgt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Aus dem Strafgesetzbuch

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

In diesem Paragraphen wird sexueller Missbrauch von Kindern strafrechtlich behandelt.

Das Bundeskinderschutzgesetz

Ziel dieses Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Bestandteile des umfangreichen Gesetzes sind u.a. die gesetzliche Verankerung „Früher Hilfen“, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger wie z.B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 62 Abs. 3 Punkt 2

In § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Wir als Kindergarten sind dazu verpflichtet bei Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Außerdem muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind müssen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird). Das Jugendamt ist zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Unter § 9 wird beschrieben, die religiöse Erziehung, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes/Jugendlichen zu selbständigen, verantwortungsbewusstem Handeln und die sozialen und kulturellen Bedürfnisse des Kindes und deren Familie zu berücksichtigen. Ebenso die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern.

Durch § 22 soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Die Kita soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 62 Abs. 3 Punkt 2 stellt sicher, dass bei der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Die UN- Kinderrechtskonvention

In der UN- Kinderrechtskonvention finden sich Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Es gibt ein umfassendes Diskriminierungsverbot; dass das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist; Absicherung des grundlegenden Rechts jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung; das Recht des Kindes, in allen Angelegenheiten die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden; ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung (dies beinhaltet den Schutz des Kindes vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertretern oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut).

1.2 Definitionen wichtiger Begriffe

Kindeswohl

Das Kindeswohl beschreibt den Raum, in dem das Kind die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können.

Grundbedürfnisse der Kinder

Mit dieser Begrifflichkeit werden die Bedürfnisse des Kindes beschrieben, die zur gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung notwendig sind.

Beschreibung der Bedürfnisse: siehe 1.3

Schutzauftrag

Unser Schutzauftrag beinhaltet Gefährdungssituationen zu vermeiden, diese rechtzeitig zu erkennen und bei vermuteten Gefährdungslagen zu handeln.

Erscheinungsformen von Gewalt

Es ist zwischen Grenzverletzung und Übergriffen zu unterscheiden. Jedwede Form von Gewalt muss minimiert und verhindert werden.

Beschreibung der Erscheinungsformen von Gewalt: siehe 1.4

Meldepflichtige Ereignisse

Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten. Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Jedes kindeswohlgefährdende Verhalten muss gemeldet werden.

Meldepflichtige Entwicklungen

Es sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können und beispielsweise im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Diese umfassen auch Entwicklungen, die über einen gewissen Zeitraum anhalten und sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken könnten und/oder zu den oben genannten Ereignissen führen können.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexuellen Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Personen, die aufgrund einer solchen Straftat einen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis haben, dürfen nicht beschäftigt werden.

1.3 Grundbedürfnisse der Kinder

Die Vitalbedürfnisse

- Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Die sozialen Bedürfnisse

- Liebe, Respekt, Anerkennung, Wertschätzung, Fürsorge und Gemeinschaft
- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, um ein liebesfähiger Mensch zu werden
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach sicheren Bindungen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen

Die Entwicklungsbedürfnisse

- Bedürfnis, das Leben aktiv und individuell zu gestalten
- Bildung, Identität, Selbstachtung
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis altersgerechte und Entwicklungsbereiche Erfahrungen machen zu können

1.4 Die Erscheinungsformen von Gewalt

Physische Gewalt

- Körperliche Schmerzen zufügen
- Körperliche Fähigkeiten einschränken: Festhalten, Fixieren
- Der körperlichen Kraft eines anderen ausgesetzt sein: Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen
- Vandalismus: etwas kaputtmachen, Sachbeschädigung

Psychische Gewalt

- Ablehnung, Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Dauerkritik, Demütigung
- Ausnutzen, Anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt
- Ständiges Drohen, das Angst auslöst, Schuldgefühle einreden
- Isolieren von der Gemeinschaft, dem sozialen Gefüge: vor die Tür stellen, alleine in einen extra Raum
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung: Bedürfnisse nach Zuwendung ignorieren
- Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl
- Überforderung: z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, als Partner*innenersatz, verfrühte „Sauberkeitserziehung“

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter*in seine/ihre Macht und das Vertrauensverhältnis ausnutzt und die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigt.

Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von:

- Anwendung von Gewalt
- Befriedigung des/der Täter*in als Zweck
- Degradierung des Opfers als Gegenstand des Triebes
- Mangelndes Einfühlungsvermögen
- Geplantes Handeln
- Wiederkehrende Taten
- Gebot der Geheimhaltung

Strukturelle Gewalt

- Überlastung einzelner Menschen und des ganzen Systems
- Kein Krankheitsvertretungskonzept
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers fehlt
- Keine Transparenz in Strukturen
- Fehlende Aufgabenklarheit
- Fehlen von Fachwissen
- Keine Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder mehrmaliges unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern. Es werden persönliche Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschritten.

Mögliche Gründe für Grenzverletzungen:

- Mangelnde Fachlichkeit
- Persönliche Unzulänglichkeiten
- Stresssituationen aufgrund von Dauerüberlastung
- Fehlende oder unklare Strukturen
- Unbewusste innere Haltung
- Unbewusste, biographisch bedingte Verhaltensmuster (weshalb die Sensibilisierung, die eigene biographische Reflexion der Fachkräfte hier sehr bedeutsam ist)

Beispiele:

- Einmalige/Gelegentliche Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz
- Einmalige/Gelegentliche Tobespiele zulassen, die zu nicht absichtlichen Verletzungen führen
- Einmalige/Seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen)

- Bagatellisierung von verübten Grenzverletzungen
- Zwang zum Aufessen, man muss von allem etwas essen
- Verbale Strafandrohungen
- Kind vor die Türe stellen
- Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe
- Körperliche Übergriffe, Kind am Arm aus der Garderobe zerren
- Vernachlässigung der Pflege, keine Windel wechseln

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht aus Versehen oder zufällig. Sie sind Ausdruck mangelnden Respektes gegenüber dem Kind, könnten auch gezielter Teil einer Vorbereitung zum sexuellen Missbrauch sein. Übergriffe können aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten resultieren. Hier setzt sich die Fachkraft bewusst über den Widerstand der Kinder und gegen die Grundsätze des Schutzauftrages hinweg. Übergriffe können vielerlei Gestalt annehmen, sie überschreiten bewusst die innere Abwehr und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität und auch Schamgrenzen verletzen. Seelische Verletzungen sind gleichwertig zu betrachten. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eindeutig Machtmissbrauch. In Fällen von Übergriffen ist der Kindergarten zur Intervention verpflichtet und muss in der Folge Konsequenzen ziehen, um das Kindeswohl zu sichern. Übergriffe durch Mitarbeitende sind immer als Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohl zu sehen und müssen sofort der Leitung gemeldet werden, die die nächsten Schritte unternimmt.

Beispiele (Übergriffe durch Mitarbeitende der Einrichtung):

- Die systematische Verweigerung von Zuwendung, Nichtbeachtung
- Verbale Gewalt
- Machtmissbrauch
- Angstmachende Rituale, überfordernde Aufgaben/Spiele
- Geheimhaltungsgebote
- Unter Druck setzen
- Mobbing, Demütigung, Drohungen
- Fragwürdige Zurechnungsfähigkeit auf Grund von Substanzmittelgebrauch
- Persönliche Instabilität
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Unfällen
- Vernachlässigung
- Verweigerung von Fürsorge
- Verweigerung von Förderung und Hilfe
- Körperliche Verletzungen wie Schlagen oder Treten
- Körperkontakte, die Ausdruck von Aggressionen sind (Schläge, Tritte, Schwitzkasten, ...)
- Sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt durch Mitarbeitende
- Wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang
- Initiierung von Spielen, die unerwünschten Körperkontakt abverlangen

Beispiele (Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Kindeswohls ausgehend von Kindern):

- Körperliche Verletzungen, Angriffe auf andere Kinder (Schlagen, Treten)
- Seelische Verletzungen (Mobbing, Demütigungen, Drohungen)
- Selbstgefährdende Handlungen, Selbstverletzungen
- Unerlaubtes Verlassen der Einrichtung
- Angriffe auf Mitarbeitende
- Sexuell übergriffiges Verhalten

Meldepflichtige Entwicklungen

- Anhaltende personelle Unterbesetzung
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- Wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 178 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

2. Prävention

2.1 Institutionelle Ebene

Risikoanalyse

In regelmäßigen Abständen führen wir eine Risikoanalyse durch. Diese soll offenlegen, wo die „verletzlichen und unbewußten“ Stellen einer Institution liegen und was ihre Potentiale sind. Die Risikoanalyse soll das Wohl der Kinder schützen und ebenso dem Schutz der Mitarbeitenden dienen.

Mindestens einmal jährlich erarbeiten wir uns einen Reflexionsbogen zur Risikoanalyse. Als Grundlage dient uns hierzu der Leitfaden des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Leitfaden der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen BW e.V.

Die erarbeitete Risikoanalyse ist allen Mitarbeiterinnen zugänglich und die beschlossenen Veränderungen werden zeitnah umgesetzt.

Einzelne Fälle schauen wir uns auf der Grundlage einer „Verhaltensampel“ an und kommen daraufhin ins Gespräch und in den Austausch.

Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen genutzt werden können

Selbstverpflichtungserklärung

Verhaltenskodex des Waldorfkindergarten Sindelfingen

In der pädagogischen Arbeit mit jungen Kindern entstehen persönliche Nähe und Vertrauen zwischen Kindern und Erwachsenen. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern ausgenutzt werden. Deshalb verpflichten wir uns folgenden Aussagen:

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern ist unantastbar

Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Nötigung, Erpressung) sowie für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Wir verpflichten uns, Kinder unabhängig ihres Alters und Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern in unseren Angeboten Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form von Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

4. Arbeit mit Kindern braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Teamsitzung regelmäßig.

5. Kinder müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex des Waldorfkindergarten Sindelfingen auseinandergesetzt und werde mich daran halten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Mitarbeiterin

Bewerbung, Einstellung und Einarbeitung für neue Mitarbeitende

Im Einstellungsgespräch und bei Vertragsabschluss, muss jede/r Mitarbeiter/in die Konzeption, das Leitbild und unsere Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Der Gesetzgeber verpflichtet dazu, vor Arbeitsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen bzw. einzufordern.

Um die Organisationskultur, insbesondere Leitbild und Konzeption und darin enthaltene Werte, Normen und Strukturen von Anfang an zu transportieren, ist eine bewusste und geregelte Einarbeitungszeit (Probezeit) ein Grundelement der Personalentwicklung. Durch regelmäßige Gespräche und Reflexionen, die Arbeit mit den schriftlichen Dokumenten, Qualitätsentwicklungsprozesse, Mentor*innenschaft durch erfahrenes Personal etc. wird die notwendige Begleitung und dadurch der Schutz der Kinder gewährleistet.

Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz und verwandten Themen

Uns ist wichtig, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sensibilisiert und ausgebildet werden. Nur wer ein Basiswissen über Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt besitzt, kann auch sinnvoll und aktiv den Schutz betroffener Kinder bieten und erhalten. Fortbildungen geben den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung im Umgang mit diesem wichtigen sensiblen Themenbereich.

2.2 Konzeptionelle Ebene

Partizipation

Wir arbeiten in unserem Kindergarten nach den waldorfpädagogischen Leitlinien, die auf der anthroposophischen Menschenkunde Rudolf Steiners basieren. Wir achten somit in unseren Überlegungen und Handlungen darauf, die Würde der uns anvertrauten Kinder zu achten und ihrem Wohl zu dienen.

Sorgfältige, individuelle Betrachtungen sowie Gespräche mit Kolleginnen und Eltern gehen dem voraus. Die Erzieher/innen bauen zu den Kindern enge Kontakte auf, pflegen und reflektieren diese sorgfältig und schaffen eine verlässliche Vertrauensbasis. Wir ermutigen die Kinder sich bei Fragen, Ängsten oder Unsicherheiten an uns zu wenden, damit wir unmittelbar Schutz und Hilfe bieten können.

Partizipation von Kindern

Waldorferziehung versteht sich als eine Erziehung zur Freiheit. Den Kindern soll der Raum und die Möglichkeit gegeben werden, sich zu selbstverantwortlichen, tatkräftigen freien Erwachsenen zu entwickeln. Wir achten sorgfältig auf die Anliegen und Äußerungen der Kinder, nehmen sie ernst und berücksichtigen sie bei den Entscheidungen des Kindergartenalltages. Eine altersspezifische Mitgestaltung ist uns wichtig.

Partizipation von Eltern

Aufnahmegespräche

Alle Eltern bekommen im Rahmen der Aufnahmegespräche das Konzept der Einrichtung schriftlich ausgehändigt, welches auch den sexualpädagogischen Bildungsbereich und das Schutzkonzept enthält. Hier bekommen die Eltern auch den Hinweis, dass in Fällen, in denen sie sich Sorgen um ihr/ein Kind machen oder Beschwerden vorbringen möchten, zeitnah einen Gesprächstermin (zusätzlich) bekommen können.

Themenelternabende

Die Kindertageseinrichtung bietet in wiederkehrenden Abständen und unabhängig von möglichen Anlässen Elternabende zu Themen rund um die Sexualpädagogik und den Kinderschutz an.

Einzelgespräche aus gegebenem Anlass

Ist ein Kind Opfer von Gewalt, Übergriffen oder Grenzverletzungen in der Einrichtung, wird mit den betroffenen Eltern sofort ein Gespräch gesucht. Ist daran ein Kind beteiligt, wird auch mit den Eltern dieses Kindes ein Gespräch gesucht. Beide Gespräche werden sorgfältig dokumentiert und von zwei pädagogischen Fachkräften (nicht die verdächtige Fachkraft) geführt.

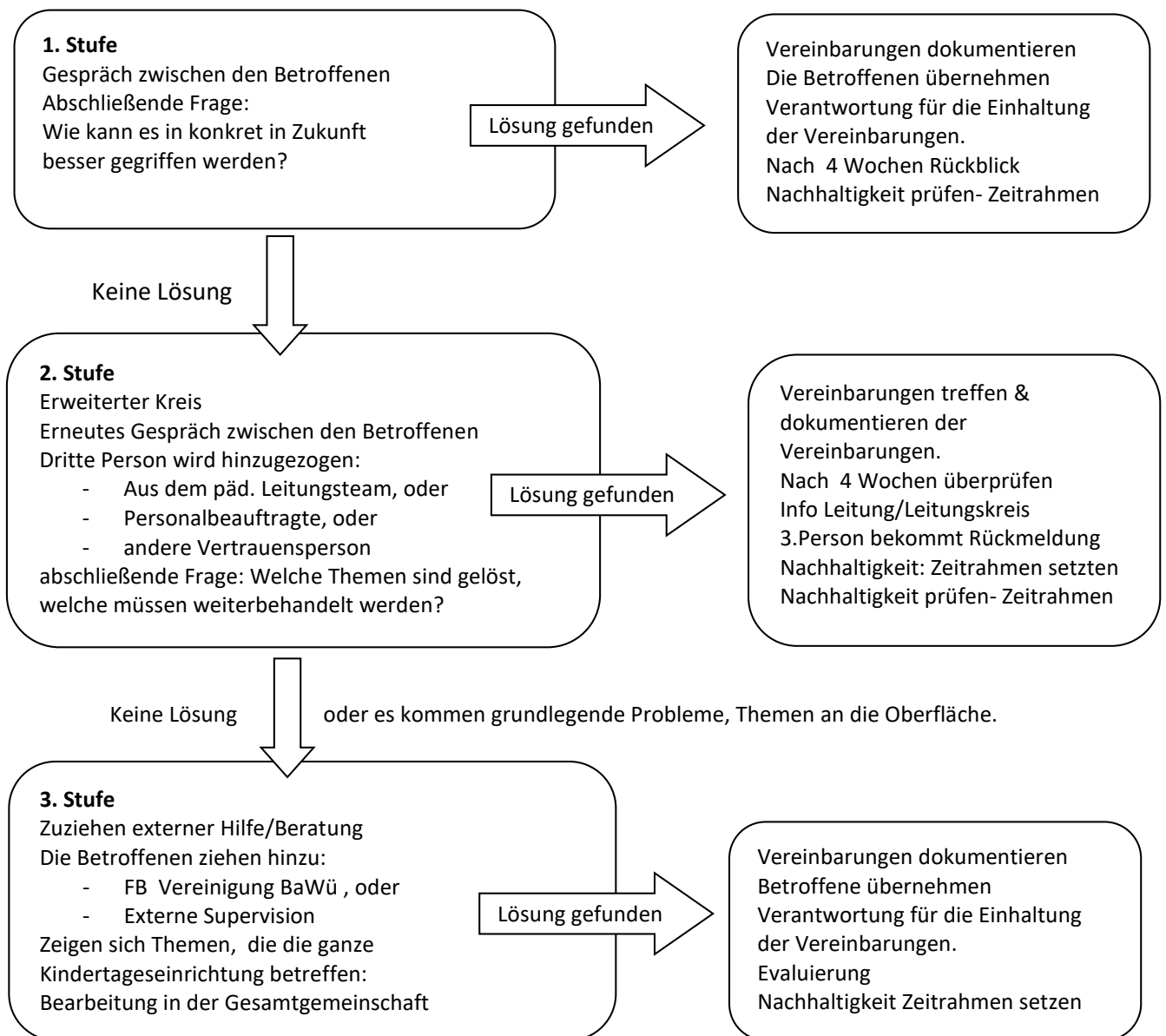
Gespräche mit Elterngruppen aus gegebenem Anlass

Wenn es zu einer Grenzverletzung in der Einrichtung kommt, wird ein zeitnahe Elternabend angeboten, um Unklarheiten entgegenzusteuern.

Partizipation innerhalb des Kollegiums

Innerhalb des Kollegiums arbeiten wir an klaren Strukturen, an guten Kommunikationswegen und einer offenen Fehlerkultur um handlungsfähig zu sein. Hierbei ist Transparenz und Rollenklarheit wichtig. Alle Mitarbeitenden werden eingebunden und gehört. Jede Perspektive, Haltung und Meinung hat ihre Berechtigung.

Beschwerdeverfahren



1. Stufe

Uns ist es sehr wichtig, dass Konflikte die auftreten, zeitnah besprochen werden. Hierbei sollte gewährleistet sein, dass dies direkt zwischen den Betroffenen geschieht. So lässt sich schnellstmöglichst eine Lösung finden bzw in die Wege leiten.

2. Stufe

Falls in diesem klärenden Gespräch keine Lösung gefunden wird, muss ein erneutes Gespräch stattfinden. Nun wird eine dritte Person mit involviert. Dies kann eine Person des pädagogischen Leitungsteams sein, die/der Personalbeauftragte/r aus dem Vorstand oder eine andere Vertrauensperson.

Die entsprechenden Namen und Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der aktuellen Kontaktliste.

3. Stufe

Führt auch dieser zweite Schritt nicht zu einer Lösung, so wird externe Hilfe hinzugezogen. Dies ist für unseren Kindergarten die Fachberatung der Vereinigung der Waldorfkindergärten BaWü oder eine externe Supervision.

Da uns ein enger Zusammenhalt im Team wichtig ist, wird auch bei Konflikten -falls notwendig- eine gemeinschaftliche Bearbeitung folgen.

Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept für unsere Einrichtung wird zur Zeit erarbeitet. Eine Fertigstellung wird voraussichtlich im Kindergartenjahr 21/22 erreicht sein.

2.3 Personelle Ebene

Prävention in der alltäglichen Arbeit mit den Kindern

- Selbst ein gutes Vorbild für gesunde Grenzen sein. Niemand darf mich so berühren, mit mir umgehen oder mich anschauen, dass es mir unangenehm ist.
- Kinder im pädagogischen Alltag helfen, ein gutes sensorisches Bewusstsein zu entwickeln.
- Kinder darin stärken, dass sie ihren Gefühlen (Angst, Unwohlsein) und körperlichen Reaktionen (Herzklopfen) vertrauen sollen und die Situationen verlassen dürfen und sich Hilfe holen können.
- Kindern Gelegenheit geben, Nein- Sagen zu üben und ihr Nein auch zu akzeptieren
- Kindern sagen, dass sie Vorfälle, die sie beunruhigen, immer erzählen können, damit wir für deren Sicherheit sorgen können.
- Kinder sollten im Alltag erleben, dass die Fachkräfte wirklich Zeit haben, wenn diese ein Anliegen oder Fragen haben.
- Der bewusste Umgang mit dem Austesten der Kinder von Wirkung und Grenzen.
- Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz.
- Der bewusste Umgang mit Sexualität (Sexualpädagogisches Konzept)
- Grenzsetzung gehört zur täglichen pädagogischen Arbeit. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es nicht um Aushandeln und Einhalten von Regeln geht. Um einen geregelten Tagesablauf und ein wertschätzendes und freundliches Miteinander als Grundlage des Miteinanders halten zu können, gibt es nicht verhandelbare Grundregeln, die einzuhalten sind.
- Die professionelle Gestaltung von Beziehung insbesondere von Nähe und Distanz ist wichtig. Aus fachlicher Sicht darf die Beziehung von den Erwachsenen nicht für eigene private Zwecke benutzt werden. Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn die Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt.
- Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen.
- Als Fachkräfte müssen wir eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln.

Reflexion des pädagogischen Handelns im Kollegium

Reflexion bedeutet, über Gefühle, Gedanken, Erfahrungen und Taten nachzudenken, um die aktuelle Situation zu verstehen und dann gemäß dem neuen Wissen zu handeln.

Reflexion ist ein grundlegendes präventives Handlungsprinzip für alle Mitarbeiter*innen in der Einrichtung:

Reflexionsfragen

- widmen sich der Prävention grenzüberschreitenden Verhaltens durch Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen
- gehen von dem Grundgedanken aus, dass Präventionsmaßnahmen in Organisationen partizipativ erarbeitet werden sollten und erst so Nachhaltigkeit erlangen können
- gliedern sich in verschiedene Themenkomplexe
- dienen der Auseinandersetzung mit eigenen Haltungen und Handlungsweisen

Wir nehmen uns in Konferenzen oder direkt nach Dienstschluss Zeit, um auf einzelne Situationen zu schauen. Ein Reflexionsfragebogen stellt für uns hierbei eine Arbeitshilfe dar. Mit diesem arbeiten wir immer wieder präventiv und in unterschiedlichen Themenbereichen.

Die kollegiale Zusammenarbeit

Wir gehen im Kollegium wertschätzend miteinander um. Die gegenseitige soziale Wahrnehmung fördert, dass Sorgen und Überlastung zur Sprache kommen. Wertschätzung ist eine Grundhaltung des respektvollen Annehmens - sich selbst und anderen gegenüber.

Wenn Menschen miteinander arbeiten und kommunizieren, wenn sie als Fachkräfte handeln, kann es zu Fehlern kommen, können Grenzen überschritten werden, wird Kritik geübt.

Grundlage für eine Lob- und Fehlerkultur, eines gewollten Entwicklungswillens, ist die Selbst- und Fremdrelexion, und ein gelebte Feedback-Kultur.

An diesen Themen der kollegialen Zusammenarbeit arbeiten wir beständig und suchen nach den geeigneten Rahmenbedingungen dafür.

3. Intervention

Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Regelmäßige Fort- und Weiterbildung und Information über den § 8a SGB VIII für die Fachkräfte sind uns in der Einrichtung sehr wichtig, damit wir den Schutz der Kinder gewährleisten können. Da die pädagogischen Fachkräfte für diesen Schutz verantwortlich sind, bekommen sie Unterstützung im gesamten Prozess, zwingend jedoch bei der Risikoeinschätzung, von einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF). Alle Mitarbeitenden sollen darüber informiert sein, wer dies für die Einrichtung ist und wie diese IeF zu erreichen ist.

Grundsätzlich muss der gesamte Prozess dokumentiert werden.

1. Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohl des Kindes erkennen und dokumentieren wir, dazu nutzen wir folgendes Verfahren:

2. Die Fachkraft, welche Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung erkannt hat ist im weiteren Verlauf die fallführende Fachkraft und trägt die Verantwortung, die Leitung wird von ihr informiert. Sie wird unterstützt von ihrem Kollegium, der Leitung und der IeF. Die Verpflichtung eine IeF hinzu zu ziehen kommt dadurch zustande, dass die IeF, wie der Name schon beinhaltet, Erfahrungen mit und aktuelles Wissen über Kindeswohlgefährdung und den Umgang damit, besitzt.

3. Das Gefährdungsrisiko wird in der Einrichtung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie einer IeF nach einem bestimmten Verfahren eingeschätzt. Auch bei allen vorherigen und späteren Fragen nehmen wir die IeF als Beratung wahr, dennoch ist diese in keinem Fall verantwortlich.

Wir legen großen Wert auf das Einnehmen aller Perspektiven: Des Kindes, der Eltern, ... Im Anschluss an die Risikoeinschätzung entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft den Grad der Gefährdung und welche Konsequenzen daraus erfolgen.

4. Es ist uns wichtig auf die Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern und des Kindes zu achten und gemeinsam geeignete Maßnahmen zu bestimmen, zu entwickeln und beraten. Denn wenn die Eltern die Gefährdung verändern wollen und können, ist es kein Kinderschutzfall (siehe hierzu unser Schutzkonzept der Einrichtung).

5. So werden wir gemeinsam mit den Eltern Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdung festlegen. Dabei informieren wir und halten schriftlich fest, was bei Nichteinhaltung der Maßnahmen an Konsequenzen folgt. Wir wissen darüber hinaus, bei welchem Gefährdungsrisiko das Jugendamt zu benachrichtigen ist.

6. Generell verfolgt dieses Prinzip, dass die Angebote für die Personenberechtigten niedrigschwellig bleiben und wir wollen eine ressourcenorientierte Haltung im gesamten Prozess einnehmen.

Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

1. Hinweise auf Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln
2. Anhaltspunkte dokumentieren
3. Leitung informieren (falls es die Leitung betrifft, Träger informieren)

Bei weiter bestehendem Verdacht:

4. Information an Vorstand/Träger und KVJS - Meldepflicht
5. Freistellung der Fachkraft
6. Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten
7. Elternabend durch Leitung/Vorstand
8. Schutzplan aufstellen
9. Maßnahmen im Schutzplan werden umgesetzt zur Verringerung der Kindeswohlgefährdung
10. Kollegiale Beratung im Team, Reflexion mit Leitung
11. Information an die Eltern/Sorgeberechtigten
12. Rehabilitation, wenn Verdacht ausgeräumt

Kindeswohlgefährdung durch Kinder

Es ist jedem Verdacht nachzugehen und als Einrichtung Verantwortung zu übernehmen

- > Sehen wir Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung einen Übergriff unter Kindern, sprechen wir als erstes mit den Betroffenen, anschließend mit dem übergriffigen Kind und ggf. mit weiteren Kindern, die anwesend waren bzw. den Übergriff gesehen haben.
- > Die Leitung wird informiert und gemeinsam im Kleinteam das weitere Vorgehen geplant.
- > Der Vorstand wird informiert und ggf. wird eine Fachberatung in Anspruch genommen.
- > Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes werden informiert.
- > Das gesamte Team wird informiert.
- > Die Kindergruppe wird informiert. Wir benennen nicht den aktuellen Fall, sondern erinnern die Kinder an die bestehenden Regeln der Kindertageseinrichtung. Wir bestärken sie darin „Stop“ zu sagen, ihre eigenen Grenzen und die der anderen Kinder und Erwachsenen zu wahren und uns Bescheid zu sagen bzw. uns um Hilfe zu bitten. Dabei berücksichtigen wir kindgerechte Formulierungen.
- > Dokumentation der Situation und des gesamten Prozesses.

Aufarbeitung

Ist in unserer Einrichtung ein Fall von Gewalt und sexualisierter Gewalt sowie Missbrauch aufgetreten, wird dieser aufgearbeitet. Es ist unabdinglich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur*innen stattfindet. Hierbei spielt die externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation.

Rehabilitation von Mitarbeitenden und Kindern

Es kann vorkommen, wenn auch selten, dass Mitarbeitende und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:

> Alle (Eltern, Fachkräfte, Kinder, Träger) werden eindeutig darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt ist.

> Ggf. geht eine Information an die Presse.

> Zusammen mit der Person werden Maßnahmen entworfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen.

> Für betroffene Mitarbeitende wird eine Einzelsupervision angeboten.

> Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten.

Aufarbeitung in der Einrichtung und des Kollegiums

Hier gilt es Hilfe für die Betroffenen anzubieten, Unterstützungsmöglichkeiten abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen. Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, gilt es aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.